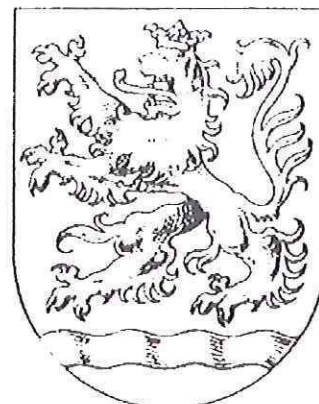


Amtsblatt

für
den Landkreis Holzminden
die Stadt Holzminden
die Samtgemeinde Bevern
die Samtgemeinde Boffzen
die Samtgemeinde
Eschershausen-Stadtoldendorf
die Samtgemeinde
Bodenwerder-Polle
den Flecken Delligsen



sowie für die
zugehörigen Gemeinden

Jahrgang 2013

Holzminden, den 15.07.2013

Nr. 13

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>I n h a l t</u>	<u>Seite</u>
92	1.Nachtragssatzung vom 22.04.2013 zur Satzung der Samtgemeinde Boffzen über Auslagenersatz und Aufwandentschädigung vom 27.03.2012	411
93	Bauleitplanung; Neuauftellung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bevern vom 13.12.2012	412
94	Richtlinien zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Holzminden gemäß §§ 23, 24 und 43 SGB VIII; Stand Mai 2013 des Landkreises Holzminden vom 03.06.2013	413
95	Satzung des Landkreises Holzminden über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege vom 03.06.2013	428
96	Haushaltssatzung des Landkreises Holzminden für das Haushaltsjahr 2013 vom 11.03.2013 und Verkündung vom 10.07.2013	433

1. NACHTRAGSSATZUNG

zur Satzung der Samtgemeinde Boffzen über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung vom 27.03.2012

Aufgrund der §§ 10, 44, und 55 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Boffzen in seiner Sitzung am 22.04.2013 folgende 1. Nachtragssatzung beschlossen:

§ 4 Abs. 1

Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamt(e)Innen und ehrenamtlich Tätige der Freiwilligen Feuerwehr wird um folgenden Punkt erweitert:

(1) Die Ehrenbeamt(en)Innen und die ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten monatliche Aufwandsentschädigungen, und zwar:

1.16 der/die Ausbildungsbeauftragte der Samtgemeinde 21,00 Euro

Diese 1. Nachtragssatzung tritt ab 01.05.2013 in Kraft.

Boffzen, 23.04.2013

Samtgemeinde Boffzen


Norbert Tyrasa
Samtgemeindebürgermeister



Samtgemeinde Bevern

Der Samtgemeindebürgermeister

Landkreis Holzminden

Mitgliedsgemeinden:

Bevern, Golmbach, Holenberg, Negenborn



37639 Bevern

Angerstraße 13 A

Tel.: (0 55 31) 99 44-0

Telefax : (0 55 31) 99 44 50

E-Mail: samtgemeinde@bevern.de

Internet: www.bevern.de

B e k a n n t m a c h u n g

Bauleitplanung;

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bevern

Der Rat der Samtgemeinde Bevern hat in seiner Sitzung am 13.12.2012 die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bevern mit Begründung einschl. Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung beschlossen.

Der Landkreis Holzminden hat mit Verfügung vom 24. Mai 2013 – Az.: 60.20.10.1 – die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bevern gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der räumliche Geltungsbereich betrifft das Gebiet der Samtgemeinde Bevern.

Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Bevern gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Der Flächennutzungsplan mit Begründung einschl. Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung kann ab sofort jedermann während der Öffnungszeiten (montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr) bei der Samtgemeinde Bevern, - Bauamt - Angerstraße 13 A, 37639 Bevern, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Bevern unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bevern, 04.07.2013

Der Samtgemeindebürgermeister

gez.: Stock



Richtlinien
zur Förderung der Kindertagespflege
im Landkreis Holzminden gemäß §§ 23, 24 und 43 SGB VIII
Stand: Mai 2013

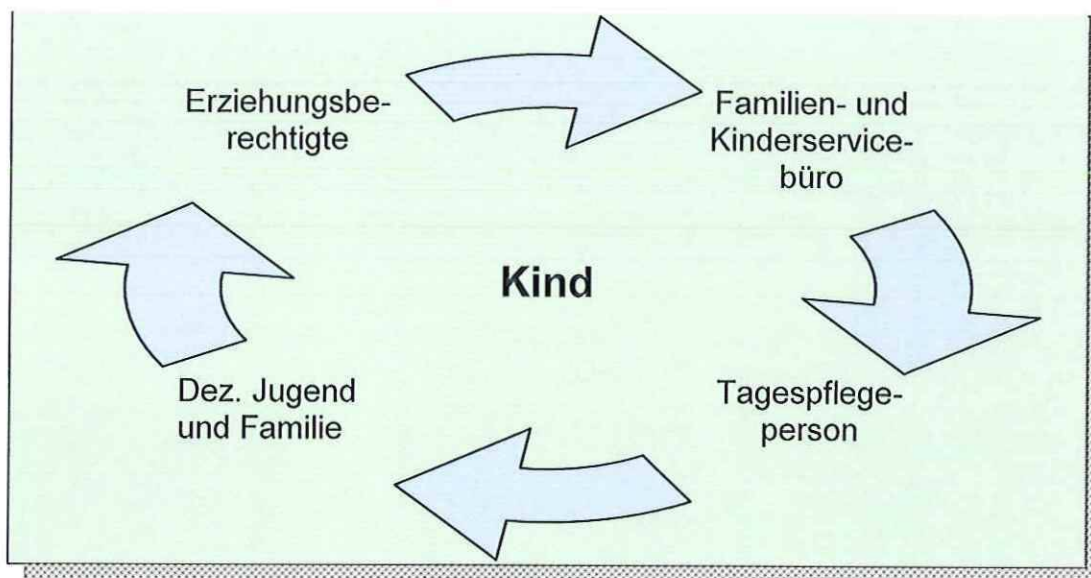
Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	2
1. Rechtsgrundlagen der Kindertagespflege	4
2. Inanspruchnahme von Kindertagespflege.....	4
3. Vermittlung einer Tagespflegeperson	5
4. Qualifikation und Eignung der Tagespflegeperson.....	6
5. Beratung	7
6. Erforderlichkeit und Eignung der Kindertagespflege	7
7. Betreuungszeit	8
8. Betreuungsvertrag.....	9
9. Vergütung der Tagespflege.....	9
9.1. Sachaufwand und Anerkennung der Förderungsleistung.....	10
9.2. Kinder mit besonderem Betreuungsbedarf.....	10
9.3. Besondere Betreuungszeiten	11
9.4. Übernahme nachgewiesener Beiträge zur Unfallversicherung.....	11
9.5. Sozialversicherung - Übernahme nachgewiesener Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung und Alterssicherung.....	11
10. Urlaubs- und Krankheitszeiten der Tagespflegeperson und der betreuten Kinder.....	12
11. Kostenbeteiligung.....	13
11.1. Kostenbeitrag	13
11.2. Beitragshöhe und Kostenübernahme	13
11.3. Ermäßigungen für Geschwisterkinder	14
12. Fortschreibung	14
13. Inkrafttreten.....	14

Anlage 1: Vergütungsbeiträge

Präambel

Kindertagespflege, so wie sie im Landkreis Holzminden organisiert ist, lässt sich grafisch als Kreis mit den Beteiligten „Dezernat Jugend und Familie – Erziehungsberechtigte – Familien- und Kinderservicebüro – Tagespflegeperson“ darstellen, wobei alle Beteiligten wechselseitig miteinander in einer Beziehung stehen und in dessen Mittelpunkt das Kind mit seinen Bedürfnissen, d.h. das Kindeswohl steht.



In der Kindertagespflege sind verschiedene Rechtsbeziehungen zu unterscheiden, die sich aus dieser Konstellation ergeben.

Zum einen die öffentlich-rechtlichen Rechtsbeziehungen zwischen dem Dezernat Jugend und Familie und einerseits den Erziehungsberechtigten sowie andererseits der Tagespflegeperson. Während es in der Rechtsbeziehung zwischen dem Dezernat Jugend und Familie und Erziehungsberechtigten um die Prüfung der Erforderlichkeit der Tagespflege und die Heranziehung der Erziehungsberechtigten zu den Kosten geht, sind Gegenstand des Rechtsverhältnisses zwischen dem Dezernat Jugend und Familie und der Tagespflegeperson die Erteilung der Pflegeerlaubnis als abschließende Feststellung der Geeignetheit der Tagespflegeperson und die laufende Geldleistung. Die Ausgestaltung dieser Rechtsverhältnisse erfolgt durch Verwaltungsakt (Bescheid) oder auf andere Weise.

Die Vermittlung, die damit zusammenhängende Beratung und fachliche Begleitung von Eltern und Tagespflegepersonen sowie die Überprüfung der Geeignetheit der Tagespflegeperson hat der Landkreis Holzminden den Familien- und Kinderservicebüros Holzminden (in der Trägerschaft des Kinderbetreuung Holzminden e.V.) und Stadtoldendorf (in der Trägerschaft der ev.-luth. Kirchengemeinde Stadtoldendorf) übertragen. Dadurch stehen sowohl Erziehungsberechtigte als auch Tagespflegepersonen in einer engen Beziehung zu den Familien- und Kinderservicebüros. Diese sind wiederum verpflichtet, dem Landkreis Holzminden entsprechende Stellungnahmen einzureichen und eng zusammen zu arbeiten.

Darüber hinaus besteht ein Rechtsverhältnis zwischen der Tagespflegeperson und den Erziehungsberechtigten. Dieses wird durch einen privatrechtlichen Vertrag begründet, in dem sämtliche Konditionen des Betreuungsverhältnisses im Rahmen der rechtlichen und qualitativen Vorgaben und unter Berücksichtigung des Kindeswohls frei vereinbart werden können. Dieser Vertrag dient der Sicherung der Absprachen zwischen den Beteiligten und sollte daher schriftlich abgeschlossen werden, worauf das Dezernat Jugend und Familie und die von ihm beauftragten Familien- und Kinderservicebüros im Rahmen ihrer Beratungspflichten hinwirken.

1. Rechtsgrundlagen der Kindertagespflege

Grundlage für die Kindertagespflege sind die gesetzlichen Bestimmungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der jeweils gültigen Fassung.

Alle Kindertagespflegeverhältnisse zur bedarfsgerechten Betreuung von Kindern in den von § 24 SGB VIII erfassten Altersbereichen, zu denen Kinder unabhängig von ihrer Religion, Weltanschauung, Nationalität oder Sprache Zugang haben, werden gefördert.

Kind ist nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII, wer noch nicht 14 Jahre alt ist.

Leistungen nach § 23 SGB VIII sind:

- 1.1. Vermittlung eines Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson
- 1.2. fachliche Beratung und Begleitung der erziehungsberechtigten Person und der Tagespflegeperson
- 1.3. rechtzeitige Sicherstellung einer anderen Betreuungsmöglichkeit für das Kind bei Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson
- 1.4. Gewährung einer laufenden Geldleistung unter spezifizierten Anspruchsvoraussetzungen bei Erhebung eines Kostenbeitrages von den Erziehungsberechtigten.

2. Inanspruchnahme von Kindertagespflege

Kindertagespflege ist eine Betreuungsform **vorrangig für Kinder unter 3 Jahren**. Kinder im Kindergartenalter und schulpflichtige Kinder, für die eine Tagesbetreuung erforderlich ist, sollen vorrangig Kindertagesstätten (Kindergärten und Horte) oder Angebote im Rahmen der Schulkinderbetreuung besuchen. Für Kinder im Alter zwischen 3 und 14 Jahren kommt die Kindertagespflege nur in Betracht, wenn die Betreuung in einer Kindertagesstätte oder in der Schule nicht möglich oder nicht ausreichend ist.

Soweit die Betreuung in Tagespflege zur Erfüllung des Rechtsanspruches auf den Besuch einer Tageseinrichtung erfolgt (§ 12 Abs. 4 Nds. Kindertagesstättengesetz), beträgt die Mindestbetreuungszeit 4 Stunden täglich an 5 Tagen der Woche.

Die Regelbetreuung eines Kindes in Tagespflege soll unter Berücksichtigung des Kindeswohls 9 Stunden täglich nicht überschreiten. Bei der Vereinbarung einer Betreuung in Tagespflege bleibt zu bedenken, dass bei den Betreuungszeiten nicht nur dem Bedarf der Erziehungsberechtigten zu entsprechen ist, sondern auch das Wohl des Kindes und dessen Belastbarkeit entsprechende Berücksichtigung finden muss.

3. Vermittlung einer Tagespflegeperson

Die Vermittlung einer Tagespflegeperson und die Vorhaltung von Tagespflegestellen gehören zu den Leistungen der Jugendhilfe. Die Vermittlung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten durch die Familien- und Kinderservicebüros, die vom Landkreis Holzminden entsprechend beauftragt wurden. Es werden nur Tagespflegepersonen vermittelt, deren Eignung durch die Familien- und Kinderservicebüros geprüft und durch die Erteilung der Pflegeerlaubnis durch das Dezernat Jugend und Familie gemäß § 43 SGB VIII abschließend festgestellt wurde.

Die Vermittlung sowie fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung wird auch für diejenigen gefördert, die mindestens ihre Absicht als Tagespflegeperson tätig zu werden, verbindlich erklärt haben.

Eine Tagespflegeperson, die von den Sorgeberechtigten gemeldet oder vorgestellt wird, gilt als vermittelt, sofern deren persönliche Eignung und Qualifikation festgestellt wird.

Sofern die Tagespflegeperson einer Erlaubnis bedarf, kommt eine Vermittlung in der Regel erst nach Erteilung der Erlaubnis in Betracht.

Bei der Vermittlung sind die pädagogischen Grundverständnisse von Sorgeberechtigten und Tagespflegeperson aufeinander abzustimmen.

Die Basis für eine gelungene Tagespflege ist das besondere Vertrauensverhältnis zwischen Eltern und Tagespflegeperson. Die Erziehungsberechtigten beurteilen – mit Hilfe der Fachberatung durch die Familien- und Kinderservicebüros – selbst, welche Tagespflegeperson ihr Kind angemessen betreuen kann und tragen die Verantwortung für das Wohlergehen ihres Kindes. Die Verantwortung für das Gelingen des Tagespflegeverhältnisses obliegt vorrangig den Erziehungsberechtigten und der

Tagespflegeperson. Hierauf sind die Erziehungsberechtigten ausdrücklich hinzuweisen.

4. Qualifikation und Eignung der Tagespflegeperson

Tagespflegepersonen sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts (DJI) erworben haben.

Zur Qualifizierung von Tagesmüttern bietet der Landkreis Holzminden in Kooperation mit den Familien- und Kinderservicebüros und der Kreisvolkshochschule Holzminden Kurse an, die sich an dem DJI - Curriculum ausrichten. Die Kurse schließen mit einer Prüfung und der Verleihung des bundesweit anerkannten Zertifikates des Tagesmütter-Bundesverbandes für Kindertagespflege e. V. ab.

Über die Anerkennung anderweitig erworbener Qualifikationen entscheidet das Dezernat Jugend und Familie des Landkreises Holzminden in Kooperation mit den Familien- und Kinderservicebüros im Rahmen der Eignungsüberprüfung im Einzelfall.

Während der Tätigkeit als Tagespflegeperson ist es erforderlich, an den von den Familien- und Kinderservicebüros angebotenen Gruppenabenden und berufsbegleitenden Fortbildungen teilzunehmen.

Die Eignungsüberprüfung erfolgt anhand nachfolgend aufgeführter Kriterien:

- Qualifikation
- Persönliche Zuverlässigkeit (u. a. sind Führungszeugnisse vorzulegen)
- Sachkompetenz der Tagespflegeperson
- Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten, anderen Tagespflegepersonen, den Familien- und Kinderservicebüros und dem Dezernat Jugend und Familie des Landkreises
- Vorhaltung kindgerechter Räume
- Gesundheit (u. a. Vorlage eines ärztlichen Attests)
- Erziehungsvorstellungen
- Bereitschaft zur Annahme fachlicher Beratung

- Bereitschaft zur Teilnahme an den von den Familien- und Kinderservicebüros angebotenen Gruppenabenden – nachzuweisen ist die Teilnahme an mindestens 5 Gruppenabenden pro Jahr
- Bereitschaft zur Teilnahme an berufsbegleitenden Weiterbildungen – nachzuweisen sind 20 Fortbildungsstunden pro Jahr aus dem Themenbereich Tagespflege

5. Beratung

Die Beratung hinsichtlich der Erforderlichkeit einer Kindertagespflege erfolgt durch die Familien- und Kinderservicebüros. Abschließend stellt das Dezernat Jugend und Familie des Landkreises Holzminden die Erforderlichkeit des Einsatzes einer Tagespflege fest.

Auf Nachfrage werden Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen in allen die Durchführung der Kindertagespflege betreffenden Angelegenheiten fachkundig durch die Familien- und Kinderservicebüros und durch das Dezernat Jugend und Familie des Landkreises Holzminden beraten.

6. Erforderlichkeit und Eignung der Kindertagespflege

Der Landkreis Holzminden erfüllt die Mindestanforderungen nach § 24 SGB VIII wie im Folgenden beschrieben.

Die Kindertagespflege wird als erforderlich und geeignet betrachtet und entsprechend gefördert, wenn sie dem Wohl des Kindes entspricht und nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zweckmäßig ist, d.h.

- für Kinder vom 1. bis zum vollendeten 3. Lebensjahr,
- für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt, wenn die Betreuung ergänzend zum Besuch einer Kindertagesstätte oder aus besonderen Gründen stattfindet,
- für Kinder im schulpflichtigen Alter bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, wenn der Betreuungsbedarf aus besonderen Gründen nicht in einer Kindertageseinrichtung (z.B. schulische Betreuung oder Hort) gedeckt werden kann,

- wenn ohne diese Leistungen eine dem Kindeswohl entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist

und bei Kindern, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben nur gemäß § 24 Abs. 1 SGB VIII, wenn die Erziehungsberechtigten (sofern ein Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammenlebt, diese Person)

- einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
- sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II und SGB III erhalten.

Die Erforderlichkeit der Kindertagespflege wird durch das Dezernat Jugend und Familie des Landkreises Holzminden festgestellt.

7. Betreuungszeit

Für den Umfang der Betreuungszeit ist ein Mindestabnahmekontingent von 10 Betreuungsstunden in der Woche einzuhalten. Die weitere wöchentliche Betreuungszeit ist in 5-Stunden-Schritten zu buchen.

Über die Arbeits-/Ausbildungszeiten ist bei Antragstellung auf Leistungen nach den Regelungen für Tagespflege ein Nachweis des Arbeitgebers, Ausbildungs- oder Maßnahmeträgers oder des Finanzamtes bei Selbständigen vorzulegen.

Durch den Landkreis Holzminden werden Leistungen nach den Regelungen für Kindertagespflege gewährt, wenn die Betreuung nach Punkt 6 erforderlich ist.

Als Qualitätsstandard für Kinder unter 3 Jahren beginnt der Betreuungsvertrag mit einer 14-tägigen Eingewöhnungsphase für das Kind. Für Kinder zwischen dem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt (in Ausnahmefällen auch darüber hinaus) kann eine Eingewöhnungsphase ebenfalls vereinbart werden, wenn dies aus pädagogischen Gründen als sinnvoll und notwendig erachtet wird. Für diese 14 Tage werden für die Berechnung des Entgelts für die Tagespflegeperson und des Elternbeitrages die

nachgewiesenen Betreuungsstunden zu Grunde gelegt. Die Betreuungsstunden in der Eingewöhnungsphase sollen den halben späteren Betreuungsumfang nicht überschreiten. Die Eingewöhnungsphase wird im Betreuungsvertrag vereinbart.

8. Betreuungsvertrag

Die Erziehungsberechtigten und die Tagespflegeperson schließen vor Beginn des Betreuungsverhältnisses einen Vertrag ab, in dem alle die Betreuung des Kindes betreffenden Inhalte (Ausgestaltung der Eingewöhnungsphase, Betreuungszeit, Beginn und ggf. Ende des Betreuungsverhältnisses, Vergütung, zu beachtende Wünsche und Besonderheiten, wie das Einhalten einer speziellen Diät u. v. m.) fixiert werden.

Das Betreuungsverhältnis beginnt zum 1. oder 16. eines Monats, wobei der Vertragsabschluss mindestens 14 Tage vorher erfolgt sein soll. Gleiches gilt für Vertragsänderungen. Die ordentliche Kündigung des Vertrags ist ebenfalls mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zum 15. eines Kalendermonats oder zum Monatsende möglich.

9. Vergütung der Tagespflege

Die Förderung für eine erforderliche Kindertagespflege umfasst nach § 23 Abs. 1 SGB VIII die Gewährung einer laufenden Geldleistung.

Diese schließt nach § 23 Abs. 2 SGB VIII folgende Faktoren ein:

- die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
- einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistungen und
- die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung der Krankenkassenbeiträge und nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung

Die Tagespflegeperson erhält ein Entgelt für die vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden in Höhe des gültigen Stundensatzes gemäß beigefügter Anlage. Die laufenden Geldleistungen – errechnet anhand des vertraglich vereinbarten wöchentlichen Betreuungskontingents – werden erst nach erfolgter Ver-

mittlung durch die Familien- und Kinderservicebüros, nach Feststellung der Notwendigkeit gemäß Punkt 6 durch den Landkreis Holzminden und nach Erfüllung aller Mitwirkungspflichten durch die Erziehungsberechtigten und die Tagespflegeperson gewährt. Zur Sicherung der Tagespflege erhält die Tagespflegeperson ihr Entgelt auch, wenn der Kostenbeitrag für die Erziehungsberechtigten oder Unterhaltspflichtigen noch nicht abschließend festgesetzt worden ist. Für Sonder-Zeiten in den Kindergartenferien und Schulferien sowie in der Eingewöhnungsphase, die das vertraglich vereinbarte Kontingent überschreiten, erhält die Tagespflegeperson ein Entgelt für die tatsächlich nachgewiesenen Betreuungsstunden.

Für eine selbst gesuchte Tagespflegeperson kommt eine laufende Geldleistung erst nach Bedarfs- und Eignungsfeststellung in Betracht.

Anspruch auf Vergütung besteht nur für die vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden bzw. für die tatsächlich nachgewiesenen Betreuungsstunden sowie für Urlaubs- und Krankheitstage entsprechend Punkt 9.

Die Vergütung wird in der Regel an die Tagespflegeperson auf der Grundlage eines Bescheides an den/die Personensorge-/Erziehungsberechtigten und die Tagespflegeperson geleistet. Der Antrag auf Gewährung von Tagespflegegeld, Änderungen und die schriftliche Kündigung des Vertrages sind mindestens 14 Tage vor Eintritt des Ereignisses im Dezernat für Jugend und Familie einzureichen.

9.1 Sachaufwand und Anerkennung der Förderungsleistung

Für Sachaufwand (materieller Aufwand) und Anerkennung der Förderungsleistung (Erziehungsbeitrag) erfolgt die Vergütung nach Stundensätzen.

Bei der Berechnung der Förderungsleistung/des Erziehungsbeitrags dient die vom Finanzamt anerkannte Betriebskostenpauschale als Berechnungsgrundlage. Der prozentuale Anteil der Förderungsleistung und des Sachaufwandes ist in der Anlage beziffert.

9.2 Kinder mit besonderem Betreuungsbedarf

Für vom Dezernat Jugend und Familie vermittelte Kinder mit einem festgestellten erhöhten Betreuungsbedarf und für Kinder mit vom Dezernat Jugend und Familie bestätigten, festgestellten erhöhten Betreuungsbedarf erhält die Tagespflegeperson das

zweifache der Förderungsleistung pro Betreuungsstunde. Hierfür werden seitens des Dezernat Jugend und Familie besondere pädagogische Ansprüche an die jeweilige Tagespflegeperson gestellt. Die Vermittlung dieser Kinder an eine Tagespflegeperson erfolgt nur in Absprache mit dem Dezernat Jugend und Familie.

Hat der besondere Betreuungsaufwand des Kindes einen erhöhten Sachaufwand zur Folge, erhöht sich auch dieser Bestandteil des Stundensatzes entsprechend.

9.3 Besondere Betreuungszeiten

Für Betreuungen an Samstagen in der Zeit von 13 bis 21 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen von 6 bis 21 Uhr wird die um 50 % erhöhte Förderungsleistung des Stundensatzes gezahlt. Die Erhöhung wird auch auf den erhöhten Stundensatz für durch das Dezernat Jugend und Familie vermittelte Kinder mit besonderem Betreuungsbedarf gezahlt.

Für eine Übernachtbetreuung in der Zeit von 21 bis 6 Uhr wird sowohl vom einfachen als auch vom erhöhten Stundensatz für Kinder mit besonderem Betreuungsbedarf der hälftige Stundensatz gezahlt. Für den Fall, dass die Kinder in dieser Zeit zur Tagespflege gebracht oder abgeholt werden, ist im Einzelfall zu entscheiden, ob die Tagespflegeperson den regulären oder den hälftigen Stundensatz erhält.

9.4 Übernahme nachgewiesener Beiträge zur Unfallversicherung

Auf Antrag werden die nachgewiesenen Beiträge einer Unfallversicherung an die Tagespflegeperson erstattet.

9.5 Sozialversicherung - Übernahme nachgewiesener Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung und Alterssicherung

Auf Antrag werden seitens des Landkreises Holzminden folgende nachgewiesene Aufwendungen erstattet:

- Beiträge zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung jeweils zu Hälfte
- Beiträge zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson bis zur Hälfte

Erstattungen für eine private Alterssicherung sind in der Regel auf die Hälfte des entsprechenden Beitrages zur gesetzlichen Versicherung begrenzt.

Beiträge zur gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit in der öffentlich geförderten Kindertagespflege stehen, sind stets angemessen.

10. Urlaubs- und Krankheitszeiten der Tagespflegeperson und der betreuten Kinder

Jede Tagespflegeperson hat den Anspruch, dass das Pflegeentgelt für 25 Urlaubs- und 5 Krankheitstage – ohne Zuschläge für besondere Betreuungszeiten – im Jahr vom Landkreis fortgezahlt wird. Die Höhe der Fortzahlung des Pflegeentgelts während der Urlaubszeit ist in Anlage 1 geregelt.

Tagespflegeperson und Eltern stimmen ihren Urlaub untereinander ab und sollen ihre Urlaube möglichst zeitgleich nehmen. Die Tagespflegeperson soll möglichst für alle von ihr betreuten Kinder die Urlaubstage zeitgleich nehmen und wie folgt verteilen: eine Urlaubswoche im Frühjahr, zwei Wochen im Sommer, eine Woche im Herbst. Die verbleibende Resturlaubswoche kann individuell nach Absprache mit den Eltern und den Familien- und Servicebüros eingeplant werden.

Die Organisation einer Vertretung für Urlaubs- und Krankheitszeiten einer Tagespflegeperson erfolgt durch die Tagespflegeperson mit Unterstützung der Familien- und Kinderservicebüros. Tagespflegepersonen, die sich gegenseitig vertreten, treffen sich mit den betreuten Kindern regelmäßig in der Betreuungszeit.

Für Urlaubs- und Krankheitszeiten einer Tagespflegeperson erarbeiten die Familien- und Kinderservicebüros in Abstimmung mit den Erziehungsberechtigten und der Tagespflegeperson unter Beachtung des Kindeswohls eine adäquate und geeignete Vertretung.

Erkrankt ein Kind länger als die Hälfte der Betreuungszeit eines Monats, erhält die Tagespflegeperson die Hälfte des monatlichen Betreuungsentgeltes. Der Elternbeitrag wird in diesem Fall ebenfalls um die Hälfte ermäßigt.

Die Tagespflegepersonen sind verpflichtet, die Abwesenheiten eines betreuten Kindes von mehr als einer Woche dem Dezernat Jugend und Familie zu melden.

11. Kostenbeteiligung

11.1 Kostenbeitrag

Gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII können für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege Kostenbeiträge festgesetzt werden.

Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege wird ein **monatlicher** Kostenbeitrag erhoben. Die Höhe des Kostenbeitrages richtet sich nach dem Betreuungsumfang. Er wird unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erhoben.

Bei einer Betreuung von mehr als 5 Stunden am Tag und/oder mit der Ausgabe von Mittagessen durch die Tagespflegeperson kann zusätzlich ein pauschaler Kostenbeitrag in Höhe der häuslichen Ersparnis für Verpflegung erhoben, sofern die Betreuung nicht im Haushalt der Eltern stattfindet.

Bei Betreuungen, die ab dem 16. eines Monats beginnen oder bei Beendigung der Tagespflege zum 15. eines Monats wird der Kostenbeitrag zur Hälfte erhoben.

11.2 Beitragshöhe und Kostenübernahme

Die Festsetzung des Kostenbeitrages erfolgt gemäß der gültigen Satzung des Landkreises Holzminden über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege. Der Kostenbeitrag wird nur erhoben, soweit ein entsprechendes Einkommen oberhalb der maßgeblichen Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII zur Verfügung steht. Ansonsten wird der Kostenbeitrag nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII erlassen. Der Kostenbeitrag in Höhe der Ersparnis für den häuslichen Lebensunterhalt bleibt von einem Erlass des Kostenbeitrags unberührt.

Eine Prüfung der Beitragshöhe bedarf der Antragstellung beim Landkreis Holzminden. Die Anträge sollen der bearbeitenden Stelle im Dezernat Jugend und Familie mindestens 10 Tage vor Beginn, Änderung oder Kündigung vorliegen.

11.3 Ermäßigungen für Geschwisterkinder

Werden mehrere Geschwisterkinder gleichzeitig in Kindertagespflege im Landkreis Holzminden betreut, ist für das zweite, jüngere Kind ein Kostenbeitrag von 70 % und für jedes weitere jüngere Kind ein Kostenbeitrag von 50 % zu zahlen.

Auf die Verpflegungspauschale und häusliche Ersparnis werden keine Ermäßigungen gewährt.

12. Fortschreibung und Vergütungsbeiträge

Die Richtlinien zur Förderung der Tagespflege im Landkreis Holzminden werden bei Bedarf ergänzt und weiterentwickelt. Die Änderungen werden im Jugendhilfeausschuss bekannt gegeben.

Die aktuellen Vergütungsbeiträge sind der Anlage 1 zu entnehmen.

13. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum **01.08.2013** in Kraft. **Die bisher geltenden Richtlinien werden aufgehoben.**

Holzminden, 03. Juni 2013


Die Landrätin

Anlage 1

zu den Richtlinien zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Holzminden

1.	<u>Vergütung der Tagespflege (Ziffer 9)</u> Stundensatz pro Betreuungsstunde	4,00 €
2.	<u>Sachaufwand und Anerkennung der Förderungsleistung (Ziffer 9.1)</u> Sachaufwand beläuft sich auf 43,25 % des Stundensatzes Förderungsleistung beläuft sich auf 56,75 % des Stundensatzes	1,73 € 2,27 €
3.	<u>Kinder mit besonderem Betreuungsbedarf (Ziffer 9.2)</u> Stundensatz pro Betreuungsstunde (Sachaufwand von 1,73 € + der zweifache Satz der Förderungsleistung 4,54 €)	6,27 €
4.	<u>Besondere Betreuungszeiten (Ziffer 9.3)</u> a) <u>Stundensatz für Wochenendbetreuung an Samstagen von 13 Uhr bis 21 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 6 Uhr bis 21 Uhr</u> (Sachaufwand von 1,73 € + Förderungsleistung 2,27 € + 50 % der Förderungsleistung 1,14 €) b) <u>Stundensatz für Wochenendbetreuung an Samstagen von 13 Uhr bis 21 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 6 Uhr bis 21 Uhr bei besonderem Betreuungsbedarf</u> (Sachaufwand 1,73 € + zweifache Satz der Förderungsleistung 4,54 € + 50 % der erhöhten Förderungsleistung 2,27 €) b) <u>Stundensatz bei Übernachtbetreuung (21 Uhr bis 6 Uhr)</u> 50 % vom einfachen Stundensatz 50 % vom erhöhten Stundensatz bei besonderem Betreuungsbedarf	5,14 € 8,54 € 2,00 € 3,14 €
5.	<u>Urlaubszeiten der Tagespflegepersonen</u> Die Höhe der Fortzahlung des Pflegeentgelts während der Urlaubszeit errechnet sich in der Regel aus dem Mittelwert der Betreuungsstunden der letzten drei Monate.	

**Satzung
des Landkreises Holzminden
über die
Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der
Kindertagespflege**

Auf Grund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl S. 576) in Verbindung mit den §§ 23, 24 und 90 Sozialgesetzbuch VIII – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 2 III des Gesetzes vom 15.02.2013 (BGBl. I S. 254) hat der Kreistag des Landkreises in seiner Sitzung am 03.06.2013 folgende Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege beschlossen.

**§ 1
Kindertagespflege**

Die Förderung der Kindertagespflege nach §§ 23 und 24 SGB VIII ist eine Leistung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst gemäß § 23 Abs. 1 SGB VIII die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson. Die Fördervoraussetzungen, die Höhe der laufenden Geldleistung sowie der Umfang und die Ausgestaltung der Förderung beruhen auf den Richtlinien zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Holzminden.

**§ 2
Kostenbeitragspflicht**

Für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege nach §§ 23 und 24 SGB VIII wird gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag in pauschalierter Form erhoben.

**§ 3
Kostenbeitragsschuldner**

- (1) Kostenbeitragsschuldner sind die Eltern des Kindes, für das Kindertagespflege geleistet wird. Sie haften als Gesamtschuldner.
- (2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser Elternteil an die Stelle der Eltern.

§ 4 Höhe des Kostenbeitrages

- (1) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages wird gestaffelt nach dem vertraglich festgelegten monatlichen Betreuungsaufwand, den evtl. zusätzlich in Anspruch genommenen Betreuungsstunden und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern erhoben. Der pauschalierte und zu entrichtende Kostenbeitrag pro Betreuungsstunde ergibt sich aus dem nach § 5 dieser Satzung ermittelten Einkommen und der als Anlage 1 beigefügten Einkommens- und Kostenbeitragstabelle, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Bei einer Betreuung von mehr als 5 Stunden am Tag und/oder mit der Ausgabe von Mittagessen durch die Tagespflegeperson kann zusätzlich ein pauschaler Kostenbeitrag in Höhe der häuslichen Ersparnis für Verpflegung erhoben werden, sofern die Betreuung nicht im Haushalt der Eltern stattfindet. Bei Beginn oder Beendigung der Tagespflege zum 15. eines Monats wird der Kostenbeitrag zur Hälfte erhoben.
- (3) Der Kostenbeitrag wird auf Antrag des Kostenpflichtigen gemäß § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zugemutet werden kann. Hinsichtlich der Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 SGB XII entsprechend. Die Anwendung des § 85 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII erfolgt unter Berücksichtigung von § 20 Abs. 2 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen (KiTaG).
- (4) Der Kostenbeitrag in Höhe der Ersparnis für den häuslichen Lebensunterhalt bleibt von einem Erlass unberührt.

§ 5 Einkommensermittlung

- (1) Die Eltern oder der Elternteil, bei denen bzw. bei dem das Kind lebt, haben/hat dem Jugendamt das Einkommen per Selbsteinstufung anzugeben und auf Verlangen vollständig nachzuweisen. Bei neu abgeschlossenen Verträgen findet eine Überprüfung in der Regel immer statt (außer bei einer Selbsteinstufung in die höchste Stufe). Wird von der Möglichkeit der Selbsteinstufung kein Gebrauch gemacht oder weisen die Eltern ihre Einkommensverhältnisse nicht bzw. nicht vollständig nach oder möchten sie diese nicht offenlegen, erfolgt eine Einstufung in die höchste Stufe der beigefügten Anlage.
- (2) Die Eltern bzw. der Elternteil, bei denen/dem das Kind lebt und die Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II), dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) beziehen, haben für die Dauer des nachgewiesenen Bezuges keinen Kostenbeitrag zu leisten. § 4 Abs. 4 dieser Satzung (Ersparnis für den häuslichen Lebensunterhalt) gilt auch hier entsprechend.
- (3) Als Einkommen im Sinne dieser Satzung gelten die positiven Nettoeinkünfte aus den Einkunftsarten gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 Einkommenssteuergesetz (EStG), die sich aus dem Bruttoeinkommen abzüglich der steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Abzüge und einer jährlichen Werbungspauschale

von 920 € ergeben bzw. bei Selbständigen der Gewinn. Ein Ausgleich mit Verlusten anderer Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

(4) Dem Einkommen sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes und der Wohnkosten bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern bzw. den Elternteil und die kindergeldberechtigten Kinder hinzuzurechnen. Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elterzeitgesetz wird entsprechend der gesetzlichen Regelungen berücksichtigt. Für die Ermittlung des Einkommens ist nur das Kindergeld für das in der Tagespflege betreute Kind zu berücksichtigen.

(5) Maßgebend für die Ermittlung des Kostenbeitrages ist grundsätzlich das durchschnittliche Einkommen des vorherigen Kalenderjahres.

Ist das aktuelle Einkommen um 10 % höher oder niedriger als das bei der Berechnung zugrunde gelegte Einkommen, so wird das aktuelle Monatseinkommen auf ein Jahr hochgerechnet. Weihnachts- und Urlaubsgeld sowie andere Einmalzahlungen (z.B. Leistungszulagen) werden hinzugerechnet. Sollte das Jahreseinkommen noch nicht bestimmbar sein oder nah an einer Einkommensgrenze liegen, kann der Elternbeitrag auch vorläufig festgesetzt werden.

§ 6

Geschwisterermäßigung

(1) Werden mehrere Geschwisterkinder gleichzeitig in Kindertagespflege betreut, ist ein Kostenbeitrag für das zweite, jüngere Kind von 70 % und für jedes weitere jüngere Kind ein Kostenbeitrag von 50 % zu zahlen.

(2) Auf die häusliche Ersparnis wird keine Ermäßigung gewährt.

§ 7

Zahlung des Kostenbeitrages

(1) Über die Höhe des Kostenbeitrages ergeht ein schriftlicher Bescheid. Der Kostenbeitrag wird jeweils zum 25. eines Monats fällig. Soweit der Betreuungsumfang und damit auch die Höhe des Kostenbeitrages monatlich schwankend sind, wird der Kostenbeitrag nachträglich festgesetzt.

(2) Der Kostenbeitrag ist monatlich zu entrichten. Wird ein Kind vertragsmäßig nur für einen Teil des Monats in Tagespflege betreut, ist auch der Kostenbeitrag nur anteilig zu zahlen.

(3) Bei einer Unterbrechung der Tagespflege durch Krankheit, Urlaub oder wegen sonstiger Gründe ist der Kostenbeitrag für die Dauer von bis zu 6 Wochen im Kalenderjahr weiterzuzahlen. Erkrankt ein Kind länger als die Hälfte der Betreuungszeit eines Monats, ermäßigt sich der Kostenbeitrag der Eltern ebenfalls um die Hälfte.

(4) Rückständige Beiträge können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden. Kommt der Beitragsschuldner seiner Zahlungspflicht schuldhaft an zwei

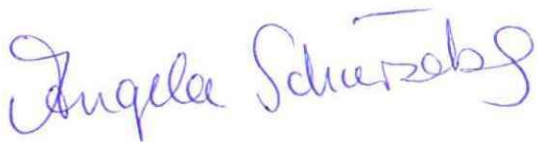
aufeinander folgenden Monaten nicht nach, kann die Förderung in der Kindertagespflege eingestellt werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2013 in Kraft. Die bisherige Satzung vom 19.10.2011 tritt zum 31.07.2013 außer Kraft.

Holzminden, 03. Juni 2013

Landkreis Holzminden
Die Landrätin



Anlage 1 zur Satzung: Einkommens- und Kostenbeitragsstabelle

Stufen Kostenbeitrag pro Stunde für das erste Kind in Kindertagespflege:

Stufe	pauschaler Kostenbeitrag pro Betreuungsstunde		2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	jede weitere Person
1	1,00 €	Einkommen bis	1.300,00 €	1.605,00 €	1.910,00 €	2.215,00 €	'+'305,00 €
2	1,25 €	Einkommen bis	1.550,00 €	1.855,00 €	2.160,00 €	2.465,00 €	'+'305,00 €
3	1,50 €	Einkommen bis	1.800,00 €	2.105,00 €	2.410,00 €	2.715,00 €	'+'305,00 €
4	1,75 €	Einkommen bis	2.050,00 €	2.355,00 €	2.660,00 €	2.965,00 €	'+'305,00 €
5	2,00 €	Einkommen bis	2.300,00 €	2.605,00 €	2.910,00 €	3.215,00 €	'+'305,00 €
6	2,25 €	Einkommen bis	2.550,00 €	2.855,00 €	3.160,00 €	3.465,00 €	'+'305,00 €
7	2,50 €	Einkommen bis	2.800,00 €	3.105,00 €	3.410,00 €	3.715,00 €	'+'305,00 €
8	2,75 €	Einkommen bis	3.050,00 €	3.355,00 €	3.660,00 €	3.965,00 €	'+'305,00 €
9	3,00 €	Einkommen ab	3.050,01 €	3.355,01 €	3.660,01 €	3.965,01 €	'+'305,00 €

Stufen Kostenbeitrag pro Stunde für das zweite (jüngere) Kind, das gleichzeitig in Kindertagespflege betreut wird:

Stufe	pauschaler Kostenbeitrag pro Betreuungsstunde		3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen	jede weitere Person
1	0,70 €	Einkommen bis	1.605,00 €	1.910,00 €	2.215,00 €	2.520,00 €	'+'305,00 €
2	0,88 €	Einkommen bis	1.855,00 €	2.160,00 €	2.465,00 €	2.770,00 €	'+'305,00 €
3	1,05 €	Einkommen bis	2.105,00 €	2.410,00 €	2.715,00 €	3.020,00 €	'+'305,00 €
4	1,23 €	Einkommen bis	2.355,00 €	2.660,00 €	2.965,00 €	3.270,00 €	'+'305,00 €
5	1,40 €	Einkommen bis	2.605,00 €	2.910,00 €	3.215,00 €	3.520,00 €	'+'305,00 €
6	1,58 €	Einkommen bis	2.855,00 €	3.160,00 €	3.465,00 €	3.770,00 €	'+'305,00 €
7	1,75 €	Einkommen bis	3.105,00 €	3.410,00 €	3.715,00 €	4.020,00 €	'+'305,00 €
8	1,93 €	Einkommen bis	3.355,00 €	3.660,00 €	3.965,00 €	4.270,00 €	'+'305,00 €
9	2,10 €	Einkommen ab	3.355,01 €	3.660,01 €	3.965,01 €	4.270,01 €	'+'305,00 €

Stufen Kostenbeitrag pro Stunde für das dritte und jedes weitere (jüngere) Kind, das gleichzeitig in Kindertagespflege betreut wird:

Stufe	pauschaler Kostenbeitrag pro Betreuungsstunde		4 Personen	5 Personen	6 Personen	7 Personen	jede weitere Person
1	0,50 €	Einkommen bis	1.910,00 €	2.215,00 €	2.520,00 €	2.825,00 €	'+'305,00 €
2	0,63 €	Einkommen bis	2.160,00 €	2.465,00 €	2.770,00 €	3.075,00 €	'+'305,00 €
3	0,75 €	Einkommen bis	2.410,00 €	2.715,00 €	3.020,00 €	3.325,00 €	'+'305,00 €
4	0,88 €	Einkommen bis	2.660,00 €	2.965,00 €	3.270,00 €	3.575,00 €	'+'305,00 €
5	1,00 €	Einkommen bis	2.910,00 €	3.215,00 €	3.520,00 €	3.825,00 €	'+'305,00 €
6	1,13 €	Einkommen bis	3.160,00 €	3.465,00 €	3.770,00 €	4.075,00 €	'+'305,00 €
7	1,25 €	Einkommen bis	3.410,00 €	3.715,00 €	4.020,00 €	4.325,00 €	'+'305,00 €
8	1,38 €	Einkommen bis	3.660,00 €	3.965,00 €	4.270,00 €	4.575,00 €	'+'305,00 €
9	1,50 €	Einkommen ab	3.660,01 €	3.965,01 €	4.270,01 €	4.575,01 €	'+'305,00 €

Haushaltssatzung des Landkreises Holzminden für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 58 Abs. 1 Ziff. 9 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 der Verordnung über die Verwaltung gemeindefreier Gebiete vom 15. Juli 1958 (Nieders. GVBl. Sb I S. 174) wird gemäß Beschluss des Kreistages vom 11.03.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Haushaltsvolumen

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2013 wird

im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge auf	103.779.100 €
der ordentlichen Aufwendungen auf	111.841.900 €
der außerordentlichen Erträge auf	20.500 €
der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	99.382.800 €
der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	105.886.400 €
der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	8.025.200 €
der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	11.198.200 €
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.398.000 €
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.791.800 €

festgesetzt.

§ 2 Kredite

Im **Haushaltsplan** wird der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) auf 5.398.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Im **Haushaltsplan** wird der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 14.067.300 € festgesetzt.

§ 4

Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2013 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die **Kreiskasse** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 68.600.000 € festgesetzt.

§ 5

Hebesätze

(1) Die Hebesätze der Kreisumlage werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt

a) Kreisumlage von Gemeinden

auf 51,5 v. H. der Steuerkraftzahlen

auf 51,5 v. H. von 90 v. H. der Schlüsselzuweisungen gem. § 4 NFAG

b) Kreisumlage von Samtgemeinden

auf 51,5 v. H. von 90 v. H. der Schlüsselzuweisungen gem. § 6 Abs. 1 NFAG

c) Kreisumlage von gemeindefreien Gebieten

auf 51,5 v. H. der Steuerkraftzahlen

(2) Der Steuersatz für die Gewerbesteuer für die im Landkreis Holzminden liegenden gemeindefreien Gebiete wird für das Haushaltsjahr 2013 auf 350 v. H. festgesetzt.

Holzminden, 11.03.2013

Landkreis Holzminden



Landrätin

Haushaltssatzung des Landkreises Holzminden für das Haushaltsjahr 2013

Verkündung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung des Landkreises Holzminden für das Haushaltsjahr 2013 wird verkündet.

Die erforderliche Genehmigung nach den §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2, 122 Abs. 2 und 130 Abs. 3 NKomVG sowie § 15 Abs. 6 NFAG ist durch Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport vom 04.07.2013 unter dem Aktenzeichen 32.13-10302-255 (2013) mit Nebenbestimmungen erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Zeit vom

24. Juli - 31. Juli 2013

Zur Einsichtnahme beim Landkreis Holzminden, Bürgermeister-Schrader-Straße 24, 37603 Holzminden, Zimmer 14, öffentlich aus.

Holzminden, 10. Juli 2013

Landkreis Holzminden
Die Landrätin

